

1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen stehen.

Gefördert werden die Begrünung von Dächern und Fassaden bei Gebäuden, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Stephanskirchen liegen. Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erforderlichen Wässerungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Die Vergabe der Anträge erfolgt nach Windhundverfahren. Eine Bewilligung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Förderfähige Maßnahme

Dachbegrünung

Umfang der Förderung

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
Max. 20 € / m² begrünte Dachfläche
Max. 2.000 € / Maßnahme

Fassadenbegrünung

Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
Max. 1.000 € / Maßnahme

1.1. Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung mit einer durchwurzelbaren Substratdicke von mindestens 8 cm von Dächern bis 20 Grad Neigung bei Gebäuden.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z.B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen)
- Begrünungssubstrate, Samen, Pflanzen
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

Nicht förderfähig sind Dachterrassen.

1.2. Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden von Gebäuden. Die Pflanzen müssen bodengebunden angepflanzt werden und mehrjährig sein.

Förderfähig sind:

- Materialkosten (z.B. Rankhilfen (Rankgitter, Seilsysteme, witterungsbeständiges Holz) Substrate, Durchwurzelungsschutz)
- Pflanzen und Pflanzkosten
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften sowie Unternehmen. Es können in einem Kalenderjahr nur zwei Maßnahmen pro Antragsteller und Antragstellerin gefördert werden.

Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Stephanskirchen liegen.

3. Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular der Gemeinde Stephanskirchen zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- ein verbindliches Angebot einer Fachfirma,
- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Planunterlagen
Dachbegrünung: Aufbau der Dachbegrünung mit Substratdicke, Pflanzenwahl und Dachgröße
Fassadenbegrünung: Pflanzenwahl sowie ggf. Plan von Rank- und Kletterhilfen
- eine eindeutige Skizze, ggf. ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000),
ggf. Bilder vom aktuellen Zustand,
- sowie eine Einverständniserklärung von den Eigentümer/Eigentümerin, bzw. ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.

Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Gemeinde Stephanskirchen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach dem Eingang der Anträge im Windhundverfahren bei der Gemeinde.

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen sowie die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen. Eigene Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung im Original vorgelegt wird. Die bewilligten Maßnahmen müssen aus der Rechnung hervorgehen.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt keine Förderung. Mit der Schlussrechnung ist ein Bild der durchgeführten Maßnahme einzureichen.

5. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – beispielhaft, nicht abschließend

Zu beachten sind einschlägige DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920 sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

6. Sonstiges

Soweit die Förderrichtlinien nicht gesonderte Regelungen enthalten gelten die Zuschussrichtlinien der Gemeinde Stephanskirchen. Während der Zweckbindungsfrist erfolgt eine Kontrolle bezüglich des Zustandes der durchgeführten Maßnahmen. Die Gemeinde Stephanskirchen behält sich vor, bei mangelnder Pflege eine Rückforderung der Fördermittel zu verlangen.

7. Geltungsdauer des Förderprogrammes

Das Förderprogramm tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Es besteht für Antragsteller/Antragstellerin kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.